OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602965/8/Bi

Datum:
Linz, 16. Juli 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerden des Herrn C U, vertreten durch Herrn RA Dr. W W, vom 26. Februar 2019, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 22. Jänner 2019, VerkR96-27012-2018, wegen Übertretung des KFG 1967, nach öffentlicher mündlicher Verhandlungen am 3. Juni 2019 und am 14. Juni 2019

zu Recht e r k a n n t:

I. Der Beschwerde wird im Schuldspruch keine Folge gegeben und dieser mit der Maßgabe bestätigt, dass es der Beschwerdeführer als das gemäß § 9 VStG satzungsgemäß zur Vertretung nach außen berufene Organ des Zulassungsbesitzers M U GmbH & Co KG, U, nämlich als handelsrechtlicher Geschäftsführer der M U GmbH, zu verantworten hat, dass am Kraftfahrzeug Kz.: x ein sogenannter Radar- oder Laserblocker der Marke Genevo Assist II angebracht war, obwohl Geräte und Gegenstände, mit denen technische Geräte zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, weder an Kraftfahrzeugen angebracht noch in solchen mitgeführt werden dürfen. Das ggst. Fahrzeug wurde am 17.8.2018 um 17:03 Uhr auf der Westautobahn A 1 in Fahrtrichtung Salzburg bei km 273,175 im Gemeindegebiet Seewalchen am Attersee gelenkt.
Es liegt eine Übertretung nach § 9 VStG iVm § 103 Abs 1 Z 1 und § 98a Abs 1 KFG vor.
Der Beschwerde wird jedoch insofern Folge gegeben, als gemäß § 134 Abs 1 KFG die Geldstrafe auf 1.000 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 200 Stunden herabgesetzt wird.
Der Verfahrenskostenbeitrag der belangten Behörde ermäßigt sich auf 100 Euro.

II. Ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens entfällt.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten, laut Rechtsvertreter am 30. Jänner 2019 dem Bf zugestellten, Straferkenntnis wurde über den Beschuldigten wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß §§ 98a Abs 1 iVm 134 Abs 1 KFG 1967 eine Geldstrafe von 2.000 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 400 Stunden verhängt sowie ihm gemäß § 64 Abs 1 VStG ein Verfahrenskostenbeitrag von 200 Euro auferlegt.
Zugrunde gelegt wurde laut Schuldspruch, er habe es als das gemäß § 9 VStG satzungsgemäß zur Vertretung nach außen berufene Organ des Zulassungsbesitzers – M U GmbH & Co KG, U – zu verantworten, dass am Pkw x (Mercedes-Benz AMG GLC 63 S 4MATIC, weiß) ein sogenannter „Radar- oder Laserblocker“ der Marke Genovo Assist II angebracht gewesen sei, obwohl Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, weder an Kraftfahrzeugen angebracht noch in solchen mitgeführt werden dürfen. Das ggst Fahrzeug sei von E-M U am 17. August 2018, 17-03 Uhr im Gemeindegebiet Seewalchen am Attersee, Autobahn A1 in Richtung Salzburg bei km 237,175 (Anhaltung Autobahnabfahrt St. Georgen im Attergau), gelenkt worden.

2. Dagegen hat der Beschwerdeführer (in Folge: Bf) fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat. Am 3. Juni 2019 und am 14. Juni 2019 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung in Anwesenheit des Rechtsvertreters des Bf Herrn RA Dr. W W, der Vertreterin der belangten Behörde Frau P H und des Zeugen BI B I (in Folge: BI I), API Seewalchen, durchgeführt.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, das Straferkenntnis sei nicht rechtswirksam erlassen, weil eine Zustellung an den Rechtsvertreter bis zum heutigen Tag nicht erfolgt sei. Die Aufforderung vom 25. Oktober 2018 habe zwar die Geschäftszahl des Verwaltungsstrafverfahrens aufgewiesen, er sei aber darin aufgefordert worden zur beabsichtigten Verfallserklärung Stellung zu nehmen; diese Stellungnahme habe er am 14. Dezember 2018 übermittelt. Bis zur Zustellung des Straferkenntnisses sei weder ihm noch seinem Rechtsvertreter bekannt gewesen, dass die belangte Behörde ein Straferkenntnis erlassen wolle, weshalb er auch keine Rechtfertigung abgeben oder Anträge stellen habe können. Die Behauptung, die belangte Behörde habe eine Aufforderung zur Rechtfertigung am 13. November 2018 erlassen, sei schlichtweg falsch und falls doch, wäre sie rechtsunwirksam, weil nicht dem Rechtsvertreter zugestellt.

Im Übrigen stehe fest, dass das Fahrzeug nicht von einer Person gelenkt worden sei die nicht der Zulassungsbesitzer sei. Die belangte Behörde habe darauf auf die Strafbarkeit der Zulassungsbesitzerin geschlossen, ohne zu prüfen, ob diese bzw das nach außen vertretungsbefugte Organ vom Einbau des Radar- oder Laserblockers gewusst habe. Wenn dies jedoch nicht festgestellt worden sei, sei das Straferkenntnis rechtswidrig.
Die Strafhöhe sei bei weitem zu hoch. Der rechtmäßige Zustand sei bei der Anhaltung von der Lenkerin wiederhergestellt worden, die inkriminierten Gegenstände seien abgegeben und folglich nicht mehr eingebaut worden. Der Bf sei nicht einschlägig vorbestraft. Es gebe Entscheidungen der Landesverwaltungsgerichte Niederösterreich und Steiermark, die für solche Übertretungen Geldstrafen von 100 Euro bzw 350 Euro verhängt hätten. Bei 2.000 Euro liege ein Strafexzess vor.
Beantragt wird die Aufhebung des Straferkenntnisses und Verfahrenseinstellung, in eventu der Ausspruch einer Ermahnung, in eventu Herabsetzung der Strafe auf tat- und schuldangemessene 100 Euro.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, bei der beide Parteien gehört und der genannte Zeuge unter Hinweis auf die Wahrheitspflicht des § 288 StGB einvernommen wurden.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Der Zeuge BI I führte als Beifahrer in einem im rechten Winkel zur RFB Salzburg stehenden Polizeifahrzeug am 17. August 2018 gegen 17:03 Uhr Lasermessungen auf der A1 von seinem Standort in der Pannenbucht bei km 237,175, Gemeindegebiet Seewalchen am Attersee, durch, der nach den dortigen Sichtverhältnissen und dem herrschenden Verkehrsaufkommen nach seinem Dafürhalten ordnungsgemäß erzielte Messergebnisse erlaubte. Die Messungen erfolgten vom Beifahrersitz aus durch das geöffnete Fenster auf der Fahrerseite auf den auf der RFB Salzburg ankommenden Verkehr. Als er den Pkw x aus der etwa 550 m entfernten Kurve kommen sah, visierte er diesen im Bereich der vorderen Kennzeichentafel an und begann zu messen, wobei für ihn bei drei Messversuchen schon am Ton des Lasermessgeräts erkennbar war, dass keine Messung zustande gekommen war. Erst beim vierten Messversuch ergab sich – für BI I am Ton des Lasermessgerätes hörbar – ein Messwert.

BI I führte in der Verhandlung glaubhaft aus, für ihn sei die offensichtliche Unmöglichkeit einer ordnungsgemäßen Lasermessung, obwohl sich technisch für ihn kein Grund dafür ersehen ließ, ein Indiz dafür gewesen, dass im Fahrzeug möglicherweise ein Laserblocker verbaut sein könnte. Da es eine Dienstanweisung gibt, die Lenker zu beanstandender Fahrzeuge persönlich ausfindig zu machen, wurde die Nachfahrt durchgeführt und der Pkw in der Ausfahrt St. Georgen im

Attergau angehalten, wobei der Bf eine Verwechslung des angehaltenen mit dem gemessenen Pkw, einem weißen Mercedes AMG GLC 63 s, dezidiert ausschloss.
Die Lenkerin des genannten Pkw war E M U, die Gattin des Bf. Auf die Frage von BI I, ob ihr bekannt sei, ob im von ihr gelenkten Pkw ein Gerät verbaut ist, das Lasermessungen verhindert, gab ihm diese zu verstehen, ja, aber das sei das Fahrzeug ihres Mannes, und sie kenne sich da nicht so gut aus.

BI I untersuchte daraufhin den Frontbereich des Pkw und fand im Kühlergrill links und rechts vom Mercedes-Stern jeweils einen Sensor der Marke Antilaser Priority in den Lufteinlassöffnungen verbaut, worauf er der Lenkerin die Weiterfahrt untersagte. Auf die Frage der Lenkerin nach der weiteren Vorgangsweise – im Pkw fuhren auch 2 Kinder mit – erklärte BI I, er gestatte die Weiterfahrt, wenn sie ihm die beiden Sensoren aushändige; die übrigen Teile, nämlich die GPS-Einheit und den Bedienteil, könnten innerhalb einer Woche bei der API abgegeben werden. Da die in der Nähe befindliche Werkstätte bereits geschlossen hatte, durchtrennte schließlich die Lenkerin selbst die Leitungen der Sensoren und händigte diese BI I aus. Die übrigen Teile wurden am 24. August 2018 bei der SPI Seewalchen abgegeben.

BI I gab weiters an, sein Kollege habe ihm nachher gesagt, er habe mitbekommen, dass die Lenkerin mit jemandem telefoniert und diesem mitgeteilt habe, die Polizei habe die Sensoren gefunden. Er selbst habe das Gespräch nicht gehört.

Die Angaben von BI I sind nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes OÖ insofern schlüssig, als gerade Beamte der Autobahnpolizei erfahrungsgemäß häufig Lasermessungen auf der Autobahn durchführen und eine entsprechende Übung diesbezüglich anzunehmen ist. Dass BI I beurteilen kann, ob die entsprechenden technischen Bedingungen für eine einwandfreie Lasermessung vorliegen, besteht kein Zweifel. Schon aus dem DORIS-Foto lässt sich ersehen, dass eine bestimmte Strecke vor dem Standort innerhalb der Pannenbucht neben der RFB Salzburg von diesem Standort aus einsehbar ist, die bei entsprechend günstigem Verkehrsaufkommen ein Anvisieren eines bestimmten Fahrzeuges ermöglicht, sodass dem Messbeamten auch Aussagen darüber möglich sind, welches Fahrzeug er mit dem in der Visiereinrichtung des Lasermessgerätes ersichtlichen roten Laserpunkt anvisiert hat und welchem konkreten Fahrzeug ein mit dem Messgerät erzielter Geschwindigkeitswert zuzuordnen ist.
Zu den Aussagen des Zeugen ist zu sagen, dass erst bei einer tatsächlich zustande gekommenen Geschwindigkeitsmessung die gemessene Geschwindigkeit und die Messentfernung im Display angezeigt werden und abgelesen werden können. Bei erfolglosen Messversuchen ertönt ein anderes Geräte-Signal als bei Erzielung eines Messergebnisses, sodass der Beamte nicht erst auf das Display schauen muss, sondern schon am vom Gerät ausgesandten Ton hört, dass keine Messung erfolgt ist. Daher ist die Schilderung von BI I, er habe den Pkw aus der Kurve kommend zu messen versucht, am Ton erkannt, dass der Messversuch erfolglos war, erneut

zu messen versucht, wieder gehört, dass kein Messergebnis erzielt wurde, anschließend sofort einen 3. Messversuch gestartet mit wiederum dem Ergebnis einer Fehlmessung und schließlich einen 4. Messversuch durchgeführt, bei dem das Gerät einen Ton abgab, der auf ein zustande gekommenes Messergebnis schließen ließ, nachvollziehbar, zumal weder eine überhöhte Geschwindigkeit behauptet wurde noch sich für den Zeugen technische Gründe für ein Nicht-Zustandekommen eines gültigen Messergebnisses (wie zB nicht einwandfreie Anvisierbarkeit der vorderen Kennzeichentafel durch Sichteinschränkung oder Überdeckung durch ein anderes Fahrzeug, Verlieren des Zieles) ersehen ließen. Auch ist nachvollziehbar, dass die drei erfolglosen Messversuche mit dem Erzielen eines technisch einwandfrei zustande gekommenen Messergebnisses beim anschließenden 4. Versuch beim Zeugen die Vermutung aufkommen ließen, dass im gemessenen Pkw ein Laserblocker eingebaut sei könnte, der nach seiner Erfahrung so programmiert sein kann, dass erst nach einiger Zeit – in der dem Lenker diese Messversuche durch ein Signal des Gerätes angezeigt werden und er die Geschwindigkeit reduzieren kann – eine Messung möglich ist.

Die von BI I geschilderte Verantwortung der Lenkerin des Pkw, ja, der Einbau eines solchen Gerätes sei möglich, aber sie kenne sich damit nicht aus, das sei der Pkw ihres Mannes, ist insofern glaubhaft, als der Zeuge nur wiedergeben kann, was er gehört und wie er das Gehörte verstanden hat. Damit passt auch das Telefonat mit der Mitteilung, die Polizei habe die Sensoren gefunden, zusammen. Schon aus den Fahrzeugdokumenten war als Zulassungsbesitzerin die M U GmbH & Co KG ersichtlich, sodass die von BI I geäußerte Vermutung, die Bf könnte mit ihrem Gatten telefoniert haben, dem nach ihren Aussagen das Fahrzeug zuzuordnen ist, naheliegend ist.

Zum Beschwerdevorbringen eines überraschend ergangenen Straferkenntnisses ist zu sagen, dass nach Einlangen der Anzeige des BI I vom 13. September 2018 die Zulassungsbesitzerin des Pkw mit Schreiben der belangten Behörde vom 25. Oktober 2018, zugestellt laut Rückschein am 31. Oktober 2018, zum Geschäftszeichen VerkR96-27012-2018 in Kenntnis versetzt wurde, dass beabsichtigt sei, den in ihrem Eigentum stehenden ausgebauten Laserblocker für verfallen zu erklären – dazu hat sich die Zulassungsbesitzerin nach Akteneinsicht mit Schriftsatz vom 14. Dezember 2018 geäußert, wobei der Rechtsvertreter im Antrag auf Akteneinsicht vom 7. November 2018 für die Zulassungsbesitzerin Malerei U GmbH & Co KG in erstmals Erscheinung trat.

Mit der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 13. November 2018 ebenfalls zum Geschäftszeichen VerkR96-27012-2018 wurde der Bf – als gemäß § 9 VStG zur Vertretung der Zulassungsbesitzerin berufenes Organ – erstmals mit dem Tatvorwurf laut Straferkenntnis konfrontiert und dieses dem Bf laut Rückschein am 15. November 2018 persönlich zugestellt.

Da der Rechtsvertreter seine Vertretungsbefugnis ausdrücklich für die Zulassungsbesitzerin, die GmbH & Co KG, erklärt hat, war die Zustellung der Aufforderung zur Rechtfertigung an den Bf selbst als § 9 VStG-Organ nicht nur zulässig sondern sogar geboten, weil die Vertretungsbefugnis für die juristische Person nicht automatisch auch auf das vertretungsbefugte Organe der juristischen Person zu beziehen ist.

Damit ist auf der Grundlage des in der Verhandlung ausführlich erörtertem Akteninhalts davon auszugehen, dass der Bf selbst von der Aufforderung zur Rechtfertigung samt Frist für die Abgabe einer solchen Rechtfertigung wusste, dem aber offenbar keine so große Bedeutung zumaß, dass er sich um Rechtsvertretung für dieses Verfahrens bemüht hätte; er hat auch selbst keine Rechtfertigung abgegeben, dh der Tatvorwurf blieb unbestritten.
Das Straferkenntnis war daher an den Bf als Beschuldigten zuzustellen. Die Einbringung der Beschwerde durch den Rechtsvertreter erfolgte jedenfalls rechtzeitig.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 98a Abs 1 KFG dürfen Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, weder an Kraftfahrzeugen angebracht noch in solchen mitgeführt werden.
Gemäß Abs 2 leg.cit. sind Verstöße gegen Abs 1 sowohl dem Lenker als auch dem Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges anzulasten, es sei denn der Lenker hat diese Geräte ohne Wissen des Zulassungsbesitzers im Fahrzeug mitgeführt oder in diesem angebracht.
Gemäß Abs 3 leg.cit. sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht berechtigt, Zwangsmaßnahmen zur Verhinderung der Weiterfahrt zu setzen, wenn die in Abs. 1 beschriebenen Geräte oder Gegenstände an oder in Fahrzeugen entdeckt werden, bis diese Geräte oder Gegenstände ausgebaut sind. Diese Geräte oder Gegenstände sind für verfallen zu erklären.
Gemäß § 103 Abs 1 Z 1 leg.cit. hat der Zulassungsbesitzer dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug (der Kraftwagen mit Anhänger) und seine Beladung – unbeschadet allfälliger Ausnahmegenehmigungen oder -bewilligungen – den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht.
Gemäß § 134 Abs 1 1. Satz leg.cit. begeht eine Verwaltungsübertretung und ist zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt.

Gemäß § 9 Abs 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Auf der Grundlage des Beweisverfahrens steht unbestritten fest, dass Zulassungsbesitzerin des Pkw x in das am 17. August 2018, 17:03 Uhr, ein Laserblocker verbaut war, die M U GmbH & Co KG ist.

Nach der Rechtsprechung des VwGH (vgl E 25.9.1990, 90/05/0043; ist im Falle einer GmbH & Co KG der Geschäftsführer der „Komplementär-GesmbH“ als das nach § 9 Abs 1 VStG zur Vertretung nach außen berufene Organ anzusehen (Hinweis E 4.11.1983, 83/04/0185).

Der Bf ist laut Eintragung im Firmenbuch handelsrechtlicher Geschäftsführer der M U GmbH, die unbeschränkt haftender Gesellschafter der M U GmbH & Co KG ist. Da im vorliegenden Fall ein gesonderter verantwortlich Beauftragter nicht bestellt wurde, ist die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit des Geschäftsführers der Komplementärgesellschaft als gegeben anzunehmen.
Daraus folgt, dass der Bf auch verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher für die Einhaltung der dem Zulassungsbesitzer zukommenden Verpflichtungen ist. Er ist demnach verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der auf die M U GmbH & Co KG zugelassene Pkw x den Vorschriften dieses Bundesgesetzes – also auch dem § 98a KFG 1967 – und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht.

Im ggst Fall ist geht nicht darum, zu beweisen, dass der Bf vom Einbau des beanstandeten Laserblockers wusste – worauf die Aussage der Lenkerin bei der Amtshandlung, der Pkw sei „der ihres Mannes“, zweifellos hindeutet, sondern darum, dass der Bf als verantwortliches Organ gemäß § 9 VStG iVm § 103 Abs 1 Z 1 KFG 1967 den Einbau des Laserblockers verhindern hätte müssen, um den Pkw entsprechend den Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes zu halten, jedenfalls aber ein Lenken des Pkw mit eingebautem Laserblocker auf Straßen mit öffentlichem Verkehr zu verhindern.

Fest steht ohne jedem Zweifel, dass im in Rede stehenden Pkw der oben angeführte Laserblocker eingebaut war, wobei die Sensoren im Kühlergrill auf beiden Seiten des Mercedes-Sterns direkt über der vorderen Kennzeichentafel, wie auch auf dem von BI I vorgelegten Foto 1 einwandfrei zu sehen ist, von außen erkennbar war. Das Gerät war insofern funktionstüchtig, als für BI I eine Lasermessung des Pkw auf der A1, RFB Salzburg, im ankommenden Verkehr trotz besten Bedingungen erst nach drei erfolglosen Versuchen möglich war. Auf dieser

Grundlage erfolgte die Anhaltung des Pkw, bei der Nachschau wurden von BI I die vorne eingebauten Sensoren gefunden.

Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 98a Abs 1 KFG ist maßgeblich, dass Geräte oder Gegenstände, welche geeignet sind, technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung (idR Geschwindigkeitsmessgeräte; vgl. ErläutRV 1359 BlgNR 25. GP 7) zu beeinflussen oder zu stören, an Kraftfahrzeugen angebracht oder in solchen mitgeführt werden (argum.: "beeinflusst oder gestört werden können"). Ob das Gerät oder der Gegenstand tatsächlich in Betrieb genommen wurde bzw ob es tatsächlich zu einer Beeinflussung oder Störung von technischen Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung gekommen ist, ist für die Erfüllung des Tatbestands hingegen nicht ausschlaggebend. Vielmehr reicht nach dem klaren Gesetzeswortlaut bereits die bloße Eignung des im Kraftfahrzeug angebrachten oder mitgeführten Geräts oder Gegenstands zur Störung oder Beeinflussung von technischen Verkehrsüberwachungseinrichtungen.
Dass es sich beim vorgefundenen, in Einzelteilen abgegebenen und von BI I verwahrten Gerät tatsächlich um einen Laserblocker gehandelt hat, hat der Bf auch nie bestritten.

Es besteht daher seitens des Landesverwaltungsgerichtes OÖ kein Zweifel, dass der Bf den ihm – in hinsichtlich § 103 Abs 1 Z 1 KFG modifizierter Form – zur Last gelegten Tatbestand in objektiver und subjektiver Hinsicht erfüllt und daher sein Verhalten als Verwaltungsübertretung zu verantworten hat, wobei von vorsätzlicher Begehung auszugehen ist, da eine fahrlässige Veranlassung des Einbaus eines verbotenen Laserblockers in der vorgefundenen Form ausscheidet.

Zur Strafbemessung ist zu sagen, dass gemäß § 19 Abs 1 VStG Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat sind.
Gemäß Abs 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Das Kraftfahrgesetz sieht in § 134 Abs 1 KFG einen einheitlichen Strafrahmen vor, der bis zu 5.000 Euro Geldstrafe, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit bis zu sechs Wochen Ersatzfreiheitsstrafe reicht.

Die Bestimmung des § 98a KFG bezweckt die Sicherstellung der Kontrollierbarkeit von Überschreitungen erlaubter Höchstgeschwindigkeiten mittels technischer Systeme. Diese Systeme sind für die Sicherheit im Straßenverkehr von großer Bedeutung, da sie die effiziente Verfolgung und Bestrafung von Lenkern, die sich nicht nur nicht an Geschwindigkeitsregelungen halten, sondern noch zusätzlich die von Straßenaufsichtsorganen vorzunehmende technische Messung von Geschwindigkeitsüberschreitungen durch gezielte Störung der Messgeräte von vornherein unterbinden, sicherstellen und nur diese bewirken kann, dass derartige Straftaten eingedämmt bzw hintangehalten werden können und die Verkehrssicherheit gewährleistet bleibt. Dabei geht es nicht nur um die Bezahlung vergleichsweise niedriger – im Verhältnis zu den Kfz-Kategorien, in die derartige Geräte „normalerweise“ verbaut sind, gesehen – Geldbeträge sondern um die gezielte Verhinderung von geschwindigkeitsbedingten Verkehrsunfällen mit niemandem zumutbaren Folgen.

Nach der Unfallstatistik des Bundesministeriums für Inneres (www.bmi.gv.at/202/Verkehrsangelegenheiten/unfallstatistik_vorjahr.aspx, abgerufen am 3. Juni 2019) verunglückten auf Österreichs Straßen im Jahr 2018 400 Menschen tödlich. Eine der vermutlichen Hauptursachen dieser tödlichen Verkehrsunfälle ist zu 24,4 % nicht angepasste Fahrgeschwindigkeit. Regelungen zur Beschränkung der Fahrgeschwindigkeit dienen daher in besonderem Maße dem Schutz der Gesundheit und des Lebens der Verkehrsteilnehmer.
Die Verkehrsüberwachung durch Exekutivorgane, insbesondere jene durch technische Einrichtungen zur Feststellung der Fahrgeschwindigkeit, verfolgt den Zweck, die Verkehrssicherheit zu erhöhen, Verkehrsunfälle zu verhindern und damit Leben und Gesundheit der Verkehrsteilnehmer zu schützen. Werden dabei Übertretungen festgestellt, sind diese von den Verwaltungsbehörden verwaltungsstrafrechtlich zu ahnden, wobei der verwaltungsstrafrechtlichen Sanktion spezial- und generalpräventiver Charakter zukommt. Im Übrigen knüpfen an die Feststellung von Geschwindigkeitsüberschreitungen administrativrechtliche Regelungen im Hinblick auf die Verkehrszuverlässigkeit (vgl insbesondere § 7 FSG) an, die – je nach Ausmaß der Überschreitung und Anzahl der Übertretungen – zum Entzug der Lenkberechtigung und weiteren Maßnahmen führen können. Diese (administrativrechtlichen) Maßnahmen dienen ebenso der Verkehrssicherheit, indem verkehrsunzuverlässige Lenker von der Teilnahme am Straßenverkehr ausgeschlossen werden. Auch diese Überlegungen sind bei der Bewertung der Bedeutung und der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsguts zu berücksichtigen.

Mit dem Einsatz von Geräten oder Gegenständen, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung – ganz gezielt – beeinflusst oder gestört werden können, wird die der Verkehrssicherheit dienende Verkehrsüberwachung durch die Exekutive gänzlich verhindert. Das Verbot derartiger Geräte und Gegenstände dient daher der Verkehrssicherheit und damit unmittelbar dem

Schutz des Lebens und der Gesundheit der Verkehrsteilnehmer. Vor diesem Hintergrund ist die Beschwerde des Bf mit dem Antrag auf Herabsetzung der verhängten Strafe zu sehen.

Geringes Verschulden als Voraussetzung für eine Anwendung des § 45 Abs 1 Z 4 und letzter Satz VStG bzw den beantragten Ausspruch einer Ermahnung liegt beim Bf nicht vor. Es waren keine Anhaltspunkte dafür zu finden, dass sein tatbildmäßiges Verhalten hinter dem in der Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückgeblieben wäre (vgl VwGH 09.09.2016, Ra 2016/02/0118; 07.04.2017, Ra 2016/02/0245; ua).

Das Vorhandensein von Radar- und Laserblockern in Fahrzeugen ist von beträchtlichem Unwert und bedarf es empfindlicher Strafen, um den Einsatz solcher Geräte hintan zu halten. Von einer geringen Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes der Verkehrssicherheit kann keine Rede sein.

Nach der Rechtsprechung des VwGH (vgl E 29.06.2011, 2011/02/0147) ist die Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens eine Ermessens-entscheidung, die nach dem vom Gesetzgeber im § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist. Eine Rechtswidrigkeit bei der Strafbemessung liegt dann nicht vor, wenn die Behörde von dem ihr eingeräumten Ermessen im Sinne des Gesetzes Gebrauch macht. Demgemäß obliegt es der Behörde, in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensübung maßgebenden Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist.
Die Schwere der Tat muss individuell begründet werden. Der bloße Hinweis auf nicht näher dargelegte spezial- und generalpräventive Gründe reicht nicht (vgl E 11.01.2018, Ra 2017/02/0136; uva).

Die belangte Behörde hat laut Begründung des Straferkenntnisses das Einkommen de Bf auf 2.500 Euro netto monatlich bei Fehlen von Vermögen und Sorgepflichten geschätzt – der Bf hat dem nicht widersprochen.
Die belangte Behörde hat – zutreffend, weil die vorliegenden Vormerkungen nicht einschlägig sind – Milderungs- und Erschwerungsgründe verneint.

Insgesamt gesehen war aber die Strafe unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 19 VStG und auch unter generalpräventiven Überlegungen herabzusetzen, zumal die verhängte Geldstrafe in der Höhe von 2.000 Euro vorliegend in Relation zum Strafrahmen nicht unbeträchtlich erscheint. Angesichts der obigen Überlegungen erachtet das Landesverwaltungsgericht OÖ eine Geldstrafe im Ausmaß von 1.000 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 200 Stunden (das entspricht etwa 8 Tagen) als tat- und schuldangemessen. Es kann in spezialpräventiver Hinsicht davon ausgegangen

werden, dass im Fall des Bf eine Geldstrafe im verfügten Ausmaß noch ausreichen wird, um ihn davon abzuhalten, weitere einschlägige Verwaltungsübertretungen zu begehen und ihn in Zukunft von der Begehung derartiger Übertretungen abzuhalten (vgl VwGH 17.6.2019, Ra 2019/02/0069).

Der mit 10 % der Geldstrafe bemessene Betrag zu den Verfahrenskosten der belangten Behörde ermäßigt sich demgemäß.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG entfällt die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung.
Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung iSd Art 133 Abs 4 B-VG nicht vor, wenn die Rechtslage eindeutig ist, und zwar selbst dann nicht, wenn dazu noch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ergangen ist, sofern nicht fallbezogen (ausnahmsweise) eine Konstellation vorliegt, die es im Einzelfall erforderlich macht, aus Gründen der Rechtssicherheit korrigierend einzugreifen (vgl etwa VwGH 6.3.2017, Ra 2017/02/0020, mwN).
Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger